



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 9/2021

Schleswig, 12.07.2021

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 75 Bekanntmachung über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Brandschutz (Drehleiter IKG Schleswig-Schuby)
- Seite 78 Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung
- Seite 79 Bekanntmachung einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
- Seite 80 Bekanntmachung über die Auslage von Jahresabschluss, Lagebericht und Schlussbericht zum Jahresabschluss für das Jahr 2019
- Seite 80 Bekanntmachung und Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Sanierungsplan „Wikingeck“

Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Schuby

vertreten durch die Bürgermeisterin

und

der Stadt Schleswig

vertreten durch den Bürgermeister

Präambel

Die Gemeinde Schuby und die Stadt Schleswig sind Mitglied im Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby. Die Stadt Schleswig hält 51 % der Mitgliedsanteile an dem IKG. Das Gewerbegebiet liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Schuby.

Die Gemeinden sind gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz-BrSchG) vom 10.02.1996 zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe verpflichtet. Gemäß dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) können Gemeinden die Aufgabenwahrnehmung für bestimmte Pflichtaufgaben teilweise auf andere Gemeinden übertragen. Die Übertragung wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt. Dieses vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übertragung der Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Schuby überträgt der Stadt Schleswig mit Wirkung vom 01.08.2021 gemäß § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) die ihr obliegende Teilaufgabe des Brandschutzes zur Vorhaltung einer Drehleiter als Rettungsgerät zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges im Sinne des § 34 Landesbauordnung für den in § 2 festgelegten Versorgungsbereich.
- (2) Die Stadt Schleswig übernimmt die Aufgabe aus Absatz 1 unentgeltlich als eigene Aufgabe. Zuständige Behörde ist die Stadt Schleswig- Der Bürgermeister-.
- (3) Eine gegenseitige Anforderung zur nachbarschaftlichen Löschhilfe entsprechend § 21 BrSchG S.-H. bleibt von diesem Vertrag unberührt.

§ 2

Einsatzgebiet

Den Versorgungsbereich für den Einsatz der Drehleiter nach § 1 der Vereinbarung bildet das gesamte Gebiet des IKG Schleswig-Schuby. Die exakte räumliche Abtrennung ergibt sich aus dem als Anlage als Bestandteil dieser Vereinbarung beigefügten Lageplan.

§ 3

Vertragslaufzeit

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von den Beteiligten mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden, sofern die Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz – LVwG gegeben sind.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind, so verpflichten sich die Vertragspartner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, solche Bestimmungen nach Möglichkeit durch gleichwirkende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.
- (3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Schuby, den 7.6.2021

Gemeinde Schuby


Schulze

Bürgermeisterin



Schleswig, den 15.06.21

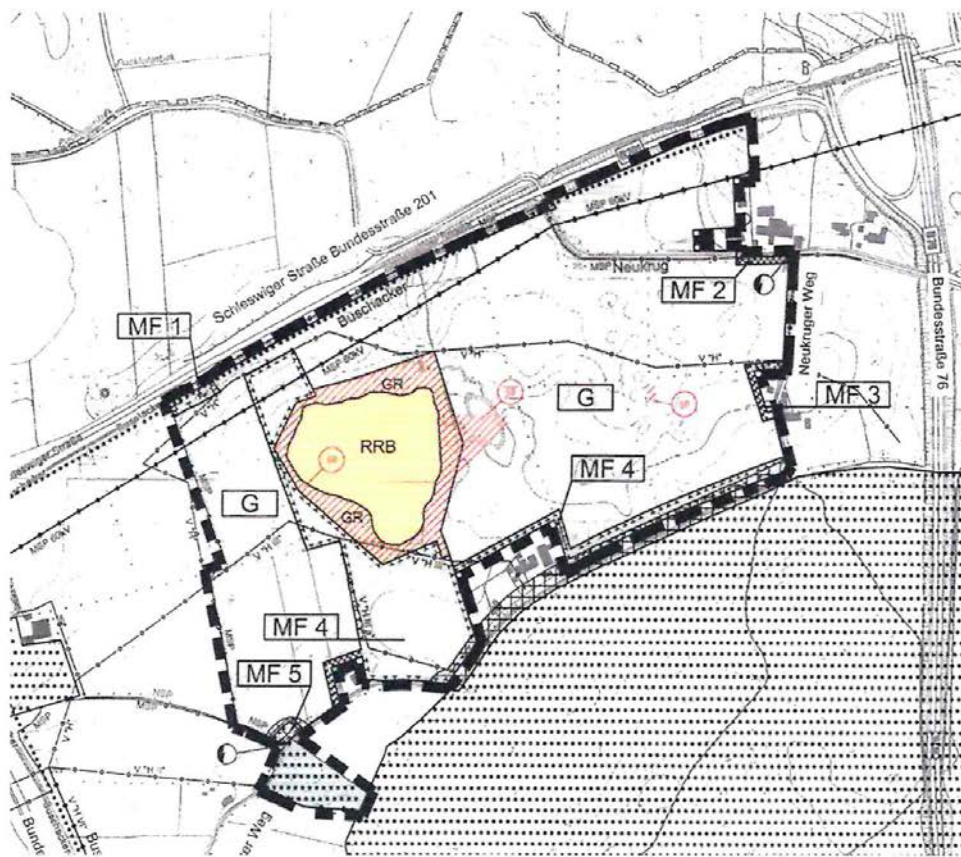
Stadt Schleswig


Dose

Bürgermeister



Anlage : Lageplan Einsatzbereich Drehleiter



**Bekanntmachung
über die öffentliche Zustellung von Schriftstücken**

Das nachstehende Schriftstück kann nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers zwar bekannt ist, eine Zustellung auf dem herkömmlichen Weg jedoch nicht möglich ist:

Bescheid vom	Aktenzeichen	Name des Empfängers	Letzte bekannte Anschrift
06.05.2021	206.740416.8	Herr Pitt Jason Schulz	24837 Schleswig, Lollfuß 21
06.05.2021	206.744627.8	Herr Pitt Jason Schulz	24837 Schleswig, Lollfuß 21
06.05.2021	206.744857.2	Herr Pitt Jason Schulz	24837 Schleswig, Lollfuß 21
06.05.2021	206.745010.1	Herr Pitt Jason Schulz	24837 Schleswig, Lollfuß 21
06.05.2021	206.745109.3	Herr Pitt Jason Schulz	24837 Schleswig, Lollfuß 21
16.06.2021	206.746022.0	Herr Pitt Jason Schulz	24837 Schleswig, Lollfuß 21
16.06.2021	206.746390.3	Herr Pitt Jason Schulz	24837 Schleswig, Lollfuß 21
17.05.2021	206.746982.1	Herr Pitt Jason Schulz	24837 Schleswig, Lollfuß 21
24.06.2021	206.749463.9	Herr Pitt Jason Schulz	24837 Schleswig, Lollfuß 21
02.07.2021	206.750312.3	Herr Pitt Jason Schulz	24837 Schleswig, Lollfuß 21
02.07.2021	206.750555.0	Herr Pitt Jason Schulz	24837 Schleswig, Lollfuß 21

Das Schriftstück kann bei der Stadt Schleswig, FD Ordnung und Bürgerangelegenheiten, Zimmer 13, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung nach § 155 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -).

Schleswig, 12.07.2021

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Bekanntmachung

einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen vom 28.06.2021

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2006 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 243), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 01.12.2006 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 252), wird für die Stadt Schleswig verordnet:

§ 1

Es dürfen in den Straßenzügen Königstraße, Schwarzer Weg, Stadtweg, Kornmarkt, Mönchenbrückstraße und Gallberg Verkaufsstellen (Ladengeschäfte) aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

am Sonntag, 01. August 2021, von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
(Musik-Sonntag)

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 LÖffZG.

§ 3

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere über die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit, der Ruhepausen und der arbeitsfreien Zeiten sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer/innen im Einzelhandel und die Vorschrift des § 13 LÖffZG nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach dem Tage der Verkündung in Kraft und am 02. August 2021 außer Kraft.

Schleswig, 28.06.2021

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER
als örtliche Ordnungsbehörde**

Stephan Dose
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der von der Ratsversammlung der Stadt Schleswig am 14.06.2021 beschlossene Jahresabschluss 2019, der Lagebericht 2019 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2019 liegen vor. Der Jahresabschluss 2019, der Lagebericht 2019 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2019 liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Schleswig, Zimmer 127, während der Dienststunden öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss 2019, der Lagebericht 2019 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2019 auf der Homepage der Stadt Schleswig unter der Rubrik Verwaltung & Politik/Haushalt und Jahresabschlüsse eingesehen werden.

STADT SCHLESWIG DER BÜRGERMEISTER

Stephan Dose
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 9/2021 vom 12.07.2021

Bekanntmachung und Unterrichtung der Öffentlichkeit

Sanierungsplan „Wikingeck“

Auf Veranlassung des Landrats des Kreises Schleswig Flensburg wird Folgendes gem. § 13 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.V.m. §§ 42 Abs. 1, § 18 Abs. 1, §§ 19, 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und § 140 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) bekannt gemacht:

Die Stadt Schleswig hat einen Sanierungsplan gem. § 13 BBodSchG zur

Sanierung des Altlastenstandortes Wikingeck-Halbinsel

vorgelegt.

Der Sanierungsplan umfasst insbesondere:

1. eine Zusammenfassung der Gefährdungsabschätzung und der Sanierungsuntersuchungen,
2. Angaben über die bisherige und künftige Nutzung der zu sanierenden Grundstücke,
3. die Darstellung des Sanierungsziels und die hierzu erforderlichen Dekontaminations-, Sicherungs-, Schutz-, Beschränkungs- und Eigenkontrollmaßnahmen sowie die zeitliche Durchführung dieser Maßnahmen (Vorarbeiten und Abbrucharbeiten, Sanierung der Landflächen, Sanierung der Wasserflächen).

Im Rahmen des Sanierungsplans soll eine Dekontamination des landseitigen und wasserseitigen Bodens erfolgen. Darüber hinaus wird die Quelle für diese Verunreinigungen (landseitig) entfernt, so dass ein Nachfließen von Schadstoffen in den Grundwasserleiter unterhalb der Gewässersedimente dauerhaft unterbunden wird. Das ausgewiesene Sanierungsplangebiet umfasst eine Größe von ca. 39.000 m², die konkreten Sanierungsflächen ca. 11.730 m², davon ca. 7.355 m² landseitig und ca. 4.375 m² wasserseitig. **Betroffene Flurstücke sind: 4/6 (tw.), 3/8 (tw.), 3/2 (tw.), 3/3, 3/11, 3/6, 39/9, 39/8 3/21, 3/22, 3/24, 3/20, 3/23, 3/25, 1/83, 1/72, 1/85, 1/86, 1/71, 1/89, 1/88, 2/13, 2/12, 1/78, Flur 31, Gemarkung Schleswig.**

Es ist beabsichtigt, den Sanierungsplan gem. § 13 Abs. 6 BBodSchG für verbindlich zu erklären. Ein für verbindlich erklärter Plan schließt andere die Sanierung betreffende behördliche Entscheidungen mit Ausnahme von Zulassungsentscheidungen für Vorhaben, die nach § 1 in Verbindung mit der Anlage 1 UVPG oder kraft Landesrechts einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, mit ein, soweit sie im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde erlassen und in dem für verbindlich erklärten Plan die miteingeschlossenen Entscheidungen aufgeführt werden (§ 13 Abs. 6 Satz 1 BBodSchG).

Bei möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des behördlichen Sanierungsplans ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Bei nicht in § 35 UVPG Abs. 1 i.V.m. Anlage 5 UVPG Plänen – wie den Sanierungsplan nach BBodSchG - ist gem. § 35 Abs. 2 UVPG eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn sie für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung im Einzelfall im Sinne von § 35 Abs. 4 UVPG erhebliche Umweltauswirkungen haben. Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen enthalten (§ 35 Abs. 3 UVPG). Da diese Voraussetzungen für das Erfordernis nicht ausgeschlossen werden können, wird vorsorglich eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und mit dem Sanierungsplan ein (vorläufiger) Umweltbericht vorgelegt.

Gem. § 13 Abs. 1 BBodSchG sind die von der Sanierung Betroffenen frühzeitig, in geeigneter Weise und unaufgefordert über die geplanten Maßnahmen zu informieren. Außerdem ist der betroffene Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich zu dem Entwurf des Plans und zu dem Umweltbericht zu äußern (§ 42, § 18 Abs. 1, §§ 19, 21 Abs. 1 UVPG, § 140 Abs. 5 Satz 1 LVwG).

Der Sanierungsplan nebst Anlagen, der Umweltbericht, der Landschaftspflegerische Begleitplan, die Natura-2.000 Prüfung sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus, und zwar in der Zeit

vom 19. Juli 2021 bis 16. August 2021

im

**Rathaus der Stadt Schleswig, Bauabteilung
Zimmer 414 (1. OG),
Gallberg 4,
24837 Schleswig,**

- **eine Einsichtnahme der Unterlagen ist hier derzeit nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich unter der Telefonnummer: 04621/814-401 - telefonische Erreichbarkeit: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

und beim

**Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg,
Fachdienst Umwelt,
Zimmer 434,
Flensburger Str. 7,
24837 Schleswig,**

**eine Einsichtnahme der Unterlagen ist hier ebenfalls derzeit nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich unter der Telefonnummer:
04621/87-235 und 04621/87-395 - telefonische Erreichbarkeit: Montag, Dienstag und Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen können auch auf der Internetseite des Kreises Schleswig-Flensburg unter www.wikingeck.de und im UVP-Portal www.uvp-verbund.de eingesehen werden. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei den vorstehenden Stellen ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch den Sanierungsplan berührt werden sowie Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Sanierungsplan und dessen Verbindlichkeitserklärung einzulegen, können bis **einschließlich 13. September 2021 (1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist = Ende der Einwendungsfrist)** schriftlich oder zur Niederschrift zum **Aktenzeichen 662.2 Wikingeck** Einwendungen gegen den Plan bei den genannten Behörden erheben oder sich sonst zu dem Plan äußern.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der genannten Behörden. Die Einwendungen sollen möglichst in 2-facher Ausfertigung mit deutlich lesbaren Vor- und Zunamen, Straße, Hausnummer und Wohnort beigebracht werden und den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenlisten, vervielfältigter oder gleichlautender Text) ist ein gemeinsamer Vertreter zu benennen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 140 Abs. 4 Satz 3 LVwG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den und Äußerungen zu dem Plan sowie die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird ortsüblich öffentlich bekannt gemacht, der Termin ist nicht öffentlich.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Untere Bodenschutzbehörde entschieden. Zuständige Untere Bodenschutzbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg. Die Zustellung der Entscheidung (Planaufstellung und Verbindlichkeitserklärung) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Schleswig, 18. Juni 2021

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Untere Bodenschutzbehörde
Im Auftrag

gez.

Sönke Marxen

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 9/2021 vom 12.07.2021